



Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall)

Änderung vom 1. Juli 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

Die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 und 3^{ter}

² Für Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, um sich um ihr Kind zu kümmern, besteht während der Schulferien kein Anspruch, es sei denn, das Kind hätte durch eine besonders gefährdete Person im Sinne der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020² oder im Rahmen eines von der Schule organisierten Angebots betreut werden sollen.

^{3ter} Anspruchsberechtigt sind Personen nach Artikel 31 Absatz 3 Buchstaben b und c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung (AVIG)³, die im Veranstaltungsbereich tätig sind, sofern sie die Einkommensvoraussetzungen gemäss Absatz 3^{bis} erfüllen und in der AHV obligatorisch versichert sind.

Art. 3 Abs. 3 und 3^{bis}

³ Er endet, wenn die Massnahmen gemäss den Artikeln 7, 35 und 40 EpG⁴ aufgehoben werden. Für Anspruchsberechtigte nach Artikel 2 Absatz 3 und Absatz 3^{bis} endet er am 16. September 2020.

¹ SR **830.31**

² AS **2020** 773 783 841 863 867 1059 1065 1101 1131 1137 1155 1199 1245 1249 1333
1401 1501 1505 1585 1751 1815 1823 1835 2097 2099 2213

³ SR **837.0**

⁴ SR **818.101**

^{3bis} Für Personen nach Artikel 2 Absatz 3^{ter} entsteht der Anspruch auf Entschädigung am 1. Juni 2020 und endet am 16. September 2020.

Art. 5 Abs. 4

⁴ Das Taggeld für Personen nach Artikel 2 Absatz 3^{ter} entspricht 80 Prozent des im Jahr 2019 erzielten AHV-pflichtigen Einkommens.

II

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 17. März 2020 in Kraft.⁵

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁵ Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen vom ...

Art. 2 Abs. 3^{ter}

Abs. 3^{ter}: Dieser Absatz wird hinzugefügt, um der besonderen Situation von Personen Rechnung zu tragen, die im Veranstaltungsbereich arbeiten und sich in einer arbeitgeberähnlichen Stellung befinden. Aus Sicht der Sozialversicherungen haben Personen dieser Kategorie den Status von Arbeitnehmern. Seit dem 1. Juni 2020 haben sie keinen Anspruch mehr die Kurzarbeitsentschädigung. Bis zum 31. Mai 2020 konnten Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung einen ausserordentlichen Anspruch auf Kurzarbeit geltend machen. Dennoch ist der Veranstaltungsbereich nach wie vor stark von der Corona-Krise betroffen, insbesondere durch das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen. Während die von diesem Verbot betroffenen Selbständigen weiterhin die Corona-Erwerbsausfallentschädigung erhalten, ist es nicht gerechtfertigt, Firmenchefs, die sich in der gleichen Situation befinden, allein aufgrund ihres Arbeitnehmerstatus auszuschliessen. Als zusätzliche Voraussetzung für einen Leistungsanspruch muss das jährliche AHV-pflichtige Einkommen im Jahr 2019 zwischen 10 000 und 90 000 Franken liegen.

Art. 3 Abs. 3 und 3^{bis}

Abs. 3: Diese Bestimmung wird geändert, um den Entschädigungsanspruch für Selbständigerwerbende, die direkt oder indirekt von den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus betroffen sind, zu verlängern. Aus heutiger Sicht (Ende Juni 2020) hat mit der sukzessiven Aufhebung der Massnahmen durch den Bundesrat am 16. Mai 2020 und am 6. Juni 2020 für die meisten Selbständigerwerbenden der Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung geendet. Viele Unternehmen spüren aber immer noch die Auswirkungen der Krise, weshalb eine Verlängerung des Entschädigungsanspruchs notwendig ist. Leistungen, die am oder nach dem 16. Mai 2020 eingestellt wurden, müssen daher ohne Unterbruch bis zum 16. September 2020 wieder erbracht werden. Der Kreis der Berechtigten gemäss Artikel 2 Absatz 3 und 3^{bis} bleibt unverändert, es geht lediglich darum, die Dauer des Entschädigungsanspruchs zu verlängern.

Abs. 3^{bis}: Diese Kategorie von Berechtigten hat im Rahmen der bis zum 31. Mai 2020 geltenden ausserordentlichen Erweiterung keinen Anspruch mehr auf eine Kurzarbeitsentschädigung. Ihr Anspruch auf die Corona-Erwerbsausfallentschädigung beginnt daher am 1. Juni 2020 und bleibt bis zum 16. September 2020 bestehen.

Art. 5 Abs. 4

Die anspruchsberechtigte Person erhält ein Taggeld in der Höhe von 80% des im Jahr 2019 erzielten AHV pflichtiges Einkommen.